LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21399**

15.09.2026

Kleine Anfrage 8779

des Abgeordneten Marcel Hafke FDP

Kirchenasyl und Sicherheitsrisiken – Setzt Nordrhein-Westfalen rechtsstaatliche Entscheidungen konsequent durch?

Das Kirchenasyl dient nach dem zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und den Kirchen vereinbarten Verfahren dazu, in besonderen humanitären Härtefällen eine erneute Prüfung zu ermöglichen. Ein eigenständiges Aufenthaltsrecht begründet das Kirchenasyl hingegen nicht.

Besondere Fragen stellen sich, wenn Personen Kirchenasyl in Anspruch nehmen, zu denen sicherheits- oder staatsschutzrelevante Erkenntnisse vorliegen. Nach aktueller Berichterstattung von FOCUS Online[1] soll sich ein abgelehnter tadschikischer Asylbewerber ab März 2024 für mehrere Monate im Kirchenasyl einer evangelischen Gemeinde in Wuppertal befunden haben, obwohl die Sicherheitsbehörden ihn als Sicherheitsrisiko eingeschätzt haben sollen. Im Juni 2024 befasste sich dem Bericht zufolge die Sicherheitskonferenz Nordrhein-Westfalen mit dem Fall. Ziel sei eine möglichst schnelle Aufenthaltsbeendigung gewesen.

Nach der Berichterstattung bestanden erhebliche Differenzen zwischen Sicherheitsbehörden und Kirchenvertretern hinsichtlich der Bewertung des Betroffenen. Ein FOCUS Online nach eigenen Angaben vorliegender Vermerk vom 26. Juni 2024 soll dokumentieren, dass das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen „deutlich irritiert“ über die Einschätzung der Kirchenvertretung gewesen sei. Die gegen den Betroffenen bestehenden Verdachtsmomente seien insbesondere von der Justiz als glaubwürdig eingeschätzt worden. Nach Angaben einer damaligen Vertreterin der Kirchengemeinde seien das BAMF und die zuständige Zentrale Ausländerbehörde hingegen jederzeit über den Aufenthaltsort des Mannes informiert gewesen. Gleichwohl erfolgte die Überstellung des Betroffenen nach Litauen erst im September 2024.

Der Bericht verweist zudem auf einen weiteren Fall aus Aldenhoven. Dort wurde bereits im Jahr 2023 ein irakischer Staatsangehöriger auf einem Kirchengelände festgenommen, der sich im Kirchenasyl befand und möglicherweise als Anhänger des sogenannten Islamischen Staates an Kampfhandlungen im Ausland beteiligt gewesen sein soll. Das BAMF hatte nach der Berichterstattung keinen besonderen Härtefall festgestellt. Die Überstellung des Mannes nach Kroatien erfolgte schließlich nach gerichtlichen Verfahren.

[1] Vgl. Axel Spilcker, „Mehrere Fälle zeigen: Islamisten flüchten ins Kirchenasyl“, in: Focus Online vom 27.08.2026, abrufbar unter: https://www.focus.de/panorama/mehrere-faelle-zeigen-islamisten-fluechten-ins-kirchenasyl_4ec08082-9da3-42a8-99c0-5b84c91cbe37.html (letzter Abruf am 15.09.2026).

Datum des Originals: 15.09.2026/Ausgegeben: 21.09.2026

Die Landesregierung hat in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage 6009[2] erklärt, dass erforderliche Maßnahmen bei sicherheits- und staatsschutzrelevanten Personen in enger Abstimmung der beteiligten Behörden umgesetzt und Rückführungen beziehungsweise Überstellungen, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, primär angestrebt würden. Den von extremistischen oder terroristischen Personen ausgehenden Gefahren werde unter Ausschöpfung aller aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten konsequent begegnet.

Zudem hat die Landesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage 6879[3] klargestellt, dass Kirchenasyl kein in der Rechtsordnung anerkanntes Rechtsinstitut darstellt, keine aufenthaltsrechtliche Wirkung entfaltet und insbesondere die Durchführung einer Abschiebung nicht hindert. Für sicherheitsrelevante Kirchenasylfälle besteht nach Angaben der Landesregierung inzwischen eine besondere Erlasslage. Danach sind entsprechende Personen den Bezirksregierungen und dem zuständigen Ministerium zu melden und bei staatsschutzbezogenen Erkenntnissen in die Sicherheitskonferenz einzubringen. Für sicherheitsrelevante Personen besteht zudem eine Bereichsausnahme von dem grundsätzlich für Kirchenasylfälle vorgesehenen Verfahren.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Personen, zu denen sicherheits- oder staatsschutzrelevante Erkenntnisse vorlagen, haben sich in den Jahren seit dem 1. Januar 2022 in Nordrhein-Westfalen im Kirchenasyl befunden?

2. In wie vielen Fällen seit 2022 ist während eines Kirchenasyls einer sicherheits- oder staatsschutzrelevanten Person die Zuständigkeit für ein Dublin-Verfahren aufgrund des Ablaufs der Überstellungsfrist auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen?

3. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die Sicherheitsbehörden jederzeit Kenntnis über die im Kirchenasyl befindlichen Personen haben?

4. Wie genau werden Personen im Kirchenasyl als potenziell sicherheitsrelevant identifiziert?

5. In wie vielen Fällen wurden seit Einführung der besonderen Erlasslage sicherheitsrelevante Personen im Kirchenasyl den Bezirksregierungen beziehungsweise dem zuständigen Ministerium gemeldet oder in die Sicherheitskonferenz Nordrhein-Westfalen eingebracht?

Marcel Hafke

[2] Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucksache 18/15629.
[3] Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucksache 18/17536.